

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 15

Kiel, den 1. August

1977

### Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

Kirchengesetz zur Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 7. November 1974, vom 23. Juli 1974 (S. 165) — Kirchengesetz über die Wahl und das Ausscheiden der Bischöfe in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Bischofsgesetz) vom 23. Juli 1977 (S. 165) — Kirchengesetz über die Wahl und das Ausscheiden der Pröpste in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (PröpsteGesetz) vom 23. Juli 1977 (S. 167)

### II. Bekanntmachungen

Bekanntmachung des sozialversicherungsrechtlichen Gewährleistungsbescheides der Freien und Hansestadt Hamburg (S. 169) — Studentafeln Ev. Religion ab 1. August 1977 (S. 169) — Gestaltung des Fachgymnasiums (Studienstufe) (S. 171) — Katholischer Religionsunterricht in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe (S. 172) — Urkunde über die Errichtung einer Pfarrstelle des Kirchenkreises Segeberg für Religionsunterricht und -gespräche an der Kreisberufsschule Segeberg (S. 173) — Namensänderung der Kirchengemeinde Boostedt, Kirchenkreis Neumünster (S. 173) — Namensänderung der Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof, Kirchenkreis Kiel (S. 173) — 40. Studienkurs in Pullach (S. 173) — Faltposter der Urlauber- und Camperseelsorge (S. 174) — Empfehlenswerte Schriften (S. 174) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 174) — Stellenausschreibungen (S. 175)

### III. Personalien (S. 176)

## Gesetze und Verordnungen

Kirchengesetz  
zur Grundordnung der  
Evangelischen Kirche in Deutschland  
vom 7. November 1974  
Vom 23. Juli 1977

Kiel, 25. 7. 77

Die Synode hat unter Wahrung des Artikels 69 Absatz 3 der Verfassung folgendes Kirchengesetz beschlossen:

#### Artikel I

Der am 7. November 1974 von der Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossene Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland wird zugestimmt.

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Zustimmung urkundlich zu vollziehen.

#### Artikel II

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft.

\*

Kiel, den 26. Juli 1977

Das vorstehende, auf der 2. Tagung der Synode der Nordelbischen Kirche am 23. Juli 1977 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung  
Petersen  
Bischof

KL.-Nr.: 1039/77

Kirchengesetz  
über die Wahl und das Ausscheiden  
der Bischöfe in der  
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
(Bischofsgesetz)  
vom 23. Juli 1977

Die Synode hat aufgrund von Artikel 93 Abs. 3 und 68 Abs. 1 Buchst. h und Abs. 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### I. Wahl der Bischöfe

##### § 1

Die Bischöfe werden von der Synode auf Vorschlag eines Wahlausschusses auf zehn Jahre gewählt.

##### § 2

(1) Dem Wahlausschuß gehören an:

- a) sieben von der Synode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, davon drei Theologen,
- b) die Bischöfe mit Ausnahme des ausscheidenden Bischofs und zwei weitere von der Kirchenleitung aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, die nicht Theologen sind,
- c) zwei vom Theologischen Beirat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder, die beide Theologen sind,

d) sechs vom Sprengelbeirat des betreffenden Sprengels gewählte Mitglieder, davon ein Propst, ein weiterer Theologe, ein hauptamtlicher Mitarbeiter und drei weitere Nichttheologen.

(2) Die in Absatz 1 Buchst. a) bis c) genannten Mitglieder werden unverzüglich nach der Wahl der Kirchenleitung für die Dauer der Amtszeit der Synode gewählt und bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet eines dieser Mitglieder vorzeitig aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(3) Die in Absatz 1 Buchst. d) genannten Mitglieder werden auf Aufforderung der Kirchenleitung unverzüglich gewählt, sobald die Wahl eines Bischofs vorzubereiten ist.

### § 3

(1) Der Wahlausschuß wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Der Präsident des Nordelbischen Kirchenamtes kann zu den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nichtöffentlich. Über den Inhalt der Beratungen und über die Stimmverhältnisse bei den Abstimmungen haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Auf die Verschwiegenheitspflicht ist vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzungen hinzuweisen.

### § 4

(1) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse, die den Geschäftsgang des Wahlausschusses betreffen, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(3) Kein Mitglied des Wahlausschusses darf in eigener Sache mitwirken.

### § 5

(1) Der Wahlausschuß stellt einen Wahlvorschlag auf, der bis zu zwei Namen enthalten soll. Für jeden in den Wahlvorschlag aufzunehmenden Namen muß eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Wahlausschusses gestimmt haben. Vor der Aufnahme eines Namens in den Wahlvorschlag hat der Wahlausschuß mit dem Leitenden Bischof der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands und dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Fühlung zu nehmen.

(2) Der Wahlvorschlag ist den Synodalen spätestens zehn Wochen vor der Wahlsitzung durch den Präsidenten der Synode bekanntzugeben. Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung beizufügen, daß die Vorgeschlagenen bereit sind, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen.

(3) Einigen sich mindestens zwanzig Synodale auf weitere Kandidaten, so hat der Wahlausschuß diese in seinen Wahlvorschlag aufzunehmen, wenn sie spätestens fünf Wochen vor der Wahlsitzung dem Präsidenten der Synode mit der Erklärung der Vorgeschlagenen namhaft gemacht werden, daß sie bereit sind, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen. Jeder Synodale kann nur einen Kandidaten unterstützen. Die Fühlungnahme nach Absatz 1 Satz 3 nimmt der Präsident der Synode vor.

(4) Der endgültige Wahlvorschlag oder die Mitteilung, daß weitere Vorschläge nicht eingegangen sind, ist den Synodalen drei Wochen vor der Wahlsitzung durch den Präsidenten der Synode bekanntzugeben.

(5) Die Vorgeschlagenen stellen sich der Synode in geeigneter Weise vor.

### § 6

(1) Die Synode ist für die Wahlhandlung beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Vor Eintritt in die Wahlhandlung stellt der Präsident die Zahl der anwesenden Mitglieder der Synode fest.

(3) Anschließend erteilt er dem Vorsitzenden des Wahlausschusses und im Falle eines Vorschlages nach § 5 Abs. 3 einem Sprecher das Wort zur Begründung des Wahlvorschlages. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Der Präsident läßt sodann an alle zur Teilnahme an der Wahl berechtigten Mitglieder der Synode je einen Stimmzettel verteilen, der in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Vorgeschlagenen enthält. Es darf nicht mehr als ein Name angekreuzt werden.

(5) Jedes zur Teilnahme an der Wahl berechnigte Mitglied der Synode übergibt auf Namensaufruf einzeln seinen Stimmzettel dem Präsidenten oder einem von ihm Beauftragten, der ihn in die Wahlurne legt. Ein Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der Anwesenheitsliste.

(6) Nachdem alle Stimmzettel abgegeben und in die Wahlurne gelegt sind, erklärt der Präsident die Wahl für geschlossen. Die Zahl der Stimmzettel wird mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Anwesenheitsliste verglichen. Ergibt sich dabei ein Unterschied, so ist die Wahlhandlung zu wiederholen.

(7) Das Wahlergebnis wird sofort ermittelt und der Synode bekanntgegeben.

### § 7

(1) Gewählt ist der Vorgeschlagene, für den

1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Synode,
2. bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Synode

gestimmt haben. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt; § 6 Abs. 2 und 4 bis 7 sind anzuwenden.

(2) Kommt auch im dritten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht zustande, so hat der Wahlausschuß einen neuen Wahlvorschlag zu machen; § 5 ist anzuwenden.

### § 8

Der Gewählte wird nach Annahme seiner Wahl in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde überreicht.

## II. Ausscheiden der Bischöfe

### § 9

Ein Bischof scheidet aus seinem Amt aus

- a) mit Ablauf der Wahlzeit,
- b) vor Ablauf der Wahlzeit auf seinen Antrag,
- c) im übrigen nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands.

### § 10

(1) Scheidet ein Bischof nach § 9 Buchst. a oder b aus dem Amt aus, so hat er Anspruch darauf, daß ihm innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden eine durch Ernennung zu besetzende Pfarrstelle, die nicht mit einem Aufsichtsamt verbun-

den ist, übertragen wird, sofern er das 65. Lebensjahr zur Zeit des Ausscheidens noch nicht vollendet hat. Mit seiner Zustimmung kann ihm auch ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands.

(2) Übernimmt der nach Absatz 1 ausgeschiedene Bischof eine Pfarrstelle oder einen anderen kirchlichen Dienst, so bestimmt sich seine Rechtsstellung nach den für den neuen Dienst geltenden Bestimmungen; er ist berechtigt neben der neuen Amts- oder Dienstbezeichnung die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) zu führen.

### III. Übergangsbestimmungen für Besoldung und Versorgung

#### § 11

Bis zu einer einheitlichen Regelung der Pfarrbesoldung und -versorgung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gelten für die Besoldung der nach diesem Gesetz gewählten Bischöfe sowie für die Versorgung für sie und ihre Hinterbliebenen die Vorschriften der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit der Abweichung, daß der Bischof zu seinen Dienstbezügen nach § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes eine Zulage bis zu den jeweiligen Bezügen der Besoldungsgruppe B 6 erhält.

### IV. Inkrafttreten

#### § 12

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

\*

Kiel, den 24. Juli 1977

Das vorstehende, auf der 2. Tagung der Synode der Nordelbischen Kirche am 23. Juli 1977 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung  
Petersen  
Bischof

KL.-Nr.: 1041/77

Kirchengesetz  
über die Wahl und das Ausscheiden  
der Pröpste in der  
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
(Pröpstegesetz)  
vom 23. Juli 1977

Die Synode hat aufgrund von Artikel 68 Abs. 1 Buchst. h und Abs. 2 der Verfassung das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### I. Wahl des Propstes

#### § 1

Der Propst wird von der Kirchenkreissynode auf Vorschlag eines Wahlausschusses auf zehn Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

#### § 2

(1) Dem Wahlausschuß gehören an:

- a) fünf von der Kirchenkreissynode aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder, darunter zwei Pastoren und ein hauptamtlicher Mitarbeiter,
- b) der Bischof des Sprengels,
- c) ein nichttheologisches Mitglied der Kirchenleitung.

(2) Die in Absatz 1 Buchst. a genannten Mitglieder werden auf der ersten Tagung der Kirchenkreissynode für die Dauer der Amtszeit der Kirchenkreissynode gewählt und bleiben bis zur Neuwahl ihrer Nachfolger im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so findet eine Nachwahl für den Rest der Amtszeit statt.

(3) Das in Absatz 1 Buchst. c genannte Mitglied wird von der Kirchenleitung benannt, sobald die Wahl eines Propstes vorzubereiten ist.

#### § 3

(1) Den Vorsitz im Wahlausschuß führt der Bischof, bei seiner Verhinderung das an Lebensjahren älteste theologische Mitglied des Wahlausschusses.

(2) Der für die Personalangelegenheiten der Theologen zuständige Dezernent des Nordelbischen Kirchenamtes kann zu den Sitzungen des Wahlausschusses mit beratender Stimme hinzugezogen werden.

(3) Die Sitzungen des Wahlausschusses sind nichtöffentlich. Über den Inhalt der Beratungen und über die Stimmenverhältnisse bei den Abstimmungen haben alle Beteiligten Stillschweigen zu bewahren. Auf die Verschwiegenheitspflicht ist vom Vorsitzenden zu Beginn der Sitzungen hinzuweisen.

#### § 4

(1) Der Wahlausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind.

(2) Beschlüsse, die den Geschäftsgang des Wahlausschusses betreffen, werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefaßt.

(3) Kein Mitglied des Wahlausschusses darf in eigener Sache mitwirken.

#### § 5

(1) Der Wahlausschuß stellt einen Wahlvorschlag auf, der bis zu drei Namen enthalten kann. Für jeden in den Wahlvorschlag aufzunehmenden Namen müssen mindestens vier Mitglieder des Wahlausschusses gestimmt haben.

(2) Der Wahlvorschlag ist den Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch ihren Vorsitzenden spätestens zwei Wochen vor der Wahlsitzung bekanntzugeben.

Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung beizufügen, daß die Vorgeschlagenen bereit sind, eine auf sie entfallende Wahl anzunehmen.

(3) Die Vorgeschlagenen stellen sich der Kirchenkreissynode in geeigneter Weise vor.

#### § 6

(1) Die Kirchenkreissynode ist für die Wahlhandlung beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

(2) Vor Eintritt in die Wahlhandlung stellt der Vorsitzende der Kirchenkreissynode die Zahl der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode fest.

(3) Anschließend erteilt er einem Mitglied des Wahlausschusses das Wort zur Begründung des Wahlvorschlages. Eine Aussprache findet nicht statt.

(4) Er läßt sodann an alle anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode je einen Stimmzettel verteilen, der in alphabetischer Reihenfolge die Namen der Vorgeschlagenen enthält. Es darf nicht mehr als ein Name angekreuzt werden.

(5) Die Stimmzettel werden auf Namensaufruf einzeln dem Vorsitzenden oder einem von ihm bestimmten Beauftragten übergeben, der ihn in die Wahlurne legt. Ein Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe in der Anwesenheitsliste.

(6) Nachdem alle Stimmzettel abgegeben und in die Wahlurne gelegt sind, erklärt der Vorsitzende der Kirchenkreissynode die Wahl für geschlossen. Die Zahl der Stimmzettel wird mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Anwesenheitsliste verglichen. Ergibt sich dabei ein Unterschied, so ist die Wahlhandlung zu wiederholen.

(7) Das Wahlergebnis wird sofort ermittelt und der Kirchenkreissynode bekanntgegeben.

### § 7

(1) Gewählt ist der Vorgeschlagene, für den

1. bei einem Wahlvorschlag mit einem Namen mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder der Kirchenkreissynode,
2. bei einem Wahlvorschlag mit mehreren Namen mehr als die Hälfte der Mitglieder der Kirchenkreissynode gestimmt haben. Kommt die erforderliche Mehrheit im ersten Wahlgang nicht zustande, so findet ein zweiter und erforderlichenfalls ein dritter Wahlgang statt; § 6 Abs. 2 und 4 bis 7 sind anzuwenden.

(2) Kommt auch im dritten Wahlgang die nach Absatz 1 erforderliche Mehrheit nicht zustande, so hat der Wahlausschuß einen neuen Wahlvorschlag zu machen; § 5 ist anzuwenden.

### § 8

Der Gewählte wird nach Annahme seiner Wahl durch den Bischof des Sprengels in einem Gottesdienst in sein Amt eingeführt. Dabei wird ihm die Berufungsurkunde überreicht.

## II. Ausscheiden des Propstes

### § 9

Ein Propst scheidet aus seinem Amt aus

- a) mit Ablauf der Wahlzeit,
- b) vor Ablauf der Wahlzeit auf seinen Antrag,
- c) im übrigen nach den Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands.

### § 10

(1) Scheidet ein Propst nach § 9 Buchst. a oder b aus dem Amt und der mit dem Amt verbundenen Pfarrstelle aus, so hat er Anspruch darauf, daß ihm innerhalb eines Jahres nach seinem Ausscheiden eine durch Ernennung zu besetzende Pfarrstelle, die nicht mit einem Aufsichtsamt verbunden ist, übertragen wird, sofern er das 65. Lebensjahr zur Zeit des

Ausscheidens noch nicht vollendet hat. Mit seiner Zustimmung kann ihm auch ein anderer kirchlicher Dienst übertragen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Pfarrergesetzes der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands.

(2) Übernimmt der nach Absatz 1 ausgeschiedene Propst eine Pfarrstelle oder einen anderen kirchlichen Dienst, so bestimmt sich seine Rechtsstellung nach den für den neuen Dienst geltenden Bestimmungen. Er ist berechtigt, neben der neuen Amts- und Dienstbezeichnung die bisherige Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ (a. D.) zu führen.

## III. Übergangsbestimmungen

### § 11

Die in § 2 Abs. 1 Buchst. a genannten Mitglieder des Wahlausschusses sind erstmalig auf der nächsten Tagung der Kirchenkreissynode nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes zu wählen.

Gehört einer Kirchenkreissynode kein hauptamtlicher Mitarbeiter an, wählt die Kirchenkreissynode auf Vorschlag des Kirchenkreisvorstandes einen hauptamtlichen Mitarbeiter aus dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 1 Buchst. a.

### § 12

Bis zu einer einheitlichen Regelung der Pfarrbesoldung und -versorgung in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche gelten für die Besoldung der nach diesem Gesetz gewählten Propste sowie für die Versorgung für sie und ihre Hinterbliebenen die Vorschriften der ehemaligen Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins mit der Abweichung, daß der Propst zu seinen Dienstbezügen gemäß § 46 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes eine Zulage bis zu den jeweiligen Bezügen der Besoldungsgruppe A 16 erhält.

## IV. Inkrafttreten

### § 13

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

\*

Kiel, den 24. Juli 1977

Das vorstehende, auf der 2. Tagung der Synode der Nordelbischen Kirche am 23. Juli 1977 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung  
Petersen  
Bischof

KL. Nr.: 1040/77

## Bekanntmachungen

Bekanntmachung des sozialversicherungsrechtlichen Gewährleistungsbescheides der Freien und Hansestadt Hamburg

Kiel, den 7. Juli 1977

Nachstehend geben wir im Wortlaut den Gewährleistungsbescheid der Freien und Hansestadt Hamburg bekannt.

Der Gewährleistungsbescheid des Landes Schleswig-Holstein betreffend die Sozialversicherungsfreiheit der Geistlichen und Kirchenbeamten der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche ist bereits im Gesetz- und Verordnungsblatt 1977 Seite 26 abgedruckt worden.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Siebke

Az.: 3412 — D 2

\*

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg  
Senatsamt für den Verwaltungsdienst  
— 162.10 — 03, K 7 —

Personalamt

13. April 1977

1. Aufgrund des § 174 der Reichsversicherungsordnung (RVO) in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Bundesversicherungsamtgesetzes und der Senatsanordnung über die Zuständigkeit auf dem Gebiet der Sozialversicherung vom 19. 12. 67 (Amtlicher Anzeiger Seite 1575) wird bestimmt:
  - 1.1 Für die bei einer in der Anlage zu § 1 der Verordnung über die Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen des öffentlichen Rechts vom 7. 12. 76 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Teil I, Seite 249) unter I aufgeführten kirchlichen Körperschaften beschäftigten Bediensteten, deren Rechtsverhältnisse sich nach den gemäß § 51 des Einführungsgesetzes zur Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche weitergeltenden Beamtengesetzen sowie nach den diese Vorschriften ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Beamtengesetzen richten, gilt § 169 Absatz 1 RVO, wenn

ihnen mindestens die dort bezeichneten Anwartschaften gewährleistet sind. Weiter gilt für sie § 172 Absatz 1 Nr. 1 RVO, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen.

- 1.2 Für Personen, denen aufgrund früherer Beschäftigung bei einer der von Ziffer 1.1 erfaßten kirchlichen Körperschaften Ruhegehalt, Wartegeld oder ähnliche Bezüge bewilligt sind und daneben eine Anwartschaft auf Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 169 RVO gewährleistet ist, gilt § 173 RVO.
2. Gemäß § 169 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und § 6 Absatz 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) wird entschieden, daß den unter Ziffer 1.1 genannten Kirchenbeamten eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung (Ruhegehalt) und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 169 Absatz 1 RVO und des § 6 Absatz 1 Nummer 4 AVG vom Zeitpunkt ihrer Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis an gewährleistet ist.
3. Gemäß § 172 Absatz 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) wird entschieden, daß bei den unter Ziffer 1.1 genannten Personen die Voraussetzungen des § 172 Absatz 1 Nummer 1 RVO vorliegen.
4. Diese Entscheidung gilt für die Zeit ab 1. 1. 77. Sie ersetzt alle bisherigen Gewährleistungsentscheidungen, soweit nicht Einzelfälle geregelt worden sind.

Stundentafeln Ev. Religion ab 1. August 1977

Kiel, den 6. Juli 1977

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat für den Unterricht in den Grund-, Haupt- und Realschulen wie auch für den Unterricht im Gymnasium neue Stundentafeln erlassen (Nachrichtenblatt des Kultusministers Nr. 12/1977). Im Rahmen dieser Stundentafeln sind auch die Unterrichtsstunden für das Fach Ev. Religion im Schuljahr 1977/78 neu festgelegt worden.

Das Nordelbische Kirchenamt gibt nachstehend die Stundentafeln für das Fach Ev. Religion gem. Runderlaß des Kultusministers über das einheitliche Unterrichtsangebot an allgemeinbildenden Schulen vom 13. Juni 1977 — X 210—13—00 — bekannt:

### Grundschule

A. Verbindliche Schüler- stunden pro Klasse	Klasse															
	1				2				3				4			
	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2

\*

## Hauptschule

A. Verbindliche Schüler- stunden pro Klasse	Klasse																			
	5				6				7				8				9			
	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	2	1	1	1	2	1	1	1

\*

## Realschule

A. Verbindliche Schüler- stunden pro Klasse	Klasse																							
	5				6				7				8				9				10			
	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	—	—	—	—	2	2	1	1	2	2	1	1
B. Verbindliche zusätzliche Lehrerstunden pro Klasse																								
Stütz- und Förderkurse	2	2	2	2	2	2	2	2																
2. Fremdsprache									4	4	3	3	3	3	3	3								
Wahlfachdifferenzierung																	6	6	6	6	6	6	6	6

Der Wahlpflichtbereich umfaßt einen vierstündigen Zweijahreskurs in der 2. Fremdsprache sowie zwei- oder vierstündige jahrgangsübergreifende Halbjahreskurse aus dem Bereich der Naturwissenschaften, dem Bereich Wirtschaft/Politik, Religion und Philosophie sowie dem musisch-technischen Bereich (Musik, Kunst, Technik, Textiles Werken, Hauswirtschaft).

Über das Fächerangebot entscheidet die Schule aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (Schülerzahl, Lehrer- und Fächerbesetzung, Fachräume, Schülerübungsgeräte, regionale Besonderheiten). Die Schulen sollen bemüht sein, den Wahlpflichtbereich möglichst breitgefächert anzulegen.

\*

## Klasse 5—10 des Gymnasiums

A. Verbindliche Schüler- stunden pro Klasse	Klasse																							
	5				6				7				8				9				10			
	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d	a	b	c	d
Religion	2	2	2	2	2	2	2	2	2	1	1	1	2	0	0	0	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Stundentafel des Gymnasiums bleibt unverändert. (Anlage 4)

In den altsprachlichen Zweigen des Gymnasiums ist Latein die 1. Fremdsprache. Dort werden in den Klassen 9 und 10 je 5 Stunden Französisch oder Griechisch als 3. Fremdsprache gegeben; der Zielwert pro Klasse (C) beträgt in diesen Klassen 35 bzw. 37 Wochenstunden.

Erläuterungen:

- a — Zielwert
- b — einheitliches Unterrichtsangebot in Klassen von 31 und mehr Schülern
- c — einheitliches Unterrichtsangebot in Klassen von 26 bis 30 Schülern
- d — einheitliches Unterrichtsangebot in Klassen von 25 und weniger Schülern

Die Zielwerte für die Oberstufe des Gymnasiums ergeben sich aus den Vorschriften der Textziffer 9 des Erlasses über die Gestaltung der Oberstufe des Gymnasiums (Runderlaß vom 20. 5. 1976, NBl. KM. Schl.-H. S. 183).

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:  
Dr. Rosenboom

Az.: 4260 — E I/E 2

Stundentafeln im Fach Ev. Religion für die Grund-, Haupt- und Realschule sowie für das Gymnasium im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg

Kiel, den 7. Juli 1977

Die im Bereich der Freien und Hansestadt Hamburg gültigen und Realschulen wie auch für die Gymnasien werden nachstehend bekanntgegeben:

Schulart und Klassenstufe																	
Fächer	G 1	G 2	G 3	G 4	B 5	B 6	H 7	R 7	Gy 7	H 8	R 8	Gy 8	H 9	R 9	Gy 9	R 10	Gy 10
Religion			1	2	2	1							1	1	1	2	2

Religion in der Vorstufe und auf der Studienstufe

Im Bereich II des Gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabefeldes werden die Fächer Religion und Philosophie angeboten. Auf der Studienstufe sind zwei zweistündige Grundkurse in Religion oder Philosophie obligatorisch, wobei der Schüler eines der beiden Fächer für beide Semester wählt. Wird Religion als schriftliches bzw. mündliches Prüfungsfach gewählt, so sind im Verlaufe der Studienstufe 2 weitere Kurse Religion zu belegen. Der Austausch eines Kurses Religion gegen einen Kurs Philosophie ist nicht mehr möglich.

Religion als Leistungskurs wird (viermal) fünfstündig erteilt.

Anmerkungen zur Stundentafel

- G = Grundschule,  
B = Beobachtungsstufe,  
H = Hauptschule,  
R = Realschule,  
Gy = Gymnasium
- Haupt- und Realschulen (Klassenstufe H/R 9, R 10) Schüler, die nicht Religion wählen, nehmen am Unterricht in Politik II teil. Lehrer-Mehrstunden für Klassenteilung stehen nicht zur Verfügung. Damit arbeitsfähige Gruppen zustandekommen, kann der Unterricht im Bereich Religion/Politik II klassenübergreifend organisiert werden.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Rosenboom

Az.: 42600 — E I/E 2

Gestaltung des Fachgymnasiums (Studienstufe)

Kiel, den 18. Juli 1977

Die Landesregierung hat beschlossen, die Studienstufe auch an den Fachgymnasien einzuführen.

Die Zuerkennung der allgemeinen Hochschulreife ist mit dem Ende des Schuljahres 1979/80 nur noch möglich, wenn die Schüler in der Organisationsform der Studienstufe unterrichtet wurden.

Der Runderlaß des Kultusministers vom 7. Juni 1977 — X 330 — 3023.522.0 —, der mit Beginn des Schuljahres 1977/78 am 1. August 1977 in Kraft tritt, wird nachstehend auszugsweise bekanntgemacht.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Rosenboom

Az.: 42720 — E I/E 2

\*

Gliederung der Studienstufe

- Die Studienstufe am Fachgymnasium gliedert sich in
- eine einjährige Einführungsphase (1. Schulhalbjahr und 2. Schulhalbjahr/Vorsemester) und
  - die eigentliche Studienstufe
    1. bis 4. Semester mit der Abiturprüfung am Ende des 4. Semesters).
 Die Schulhalbjahre (Semester) werden den Jahrgangsstufen folgendermaßen zugeordnet:

- Jahrgangsstufe:
  1. Schulhalbjahr
  2. Schulhalbjahr: Vorsemester
- Jahrgangsstufe:
  1. Schulhalbjahr: 1. Semester
  2. Schulhalbjahr: 2. Semester
- Jahrgangsstufe:
  1. Schulhalbjahr: 3. Semester
  2. Schulhalbjahr: 4. Semester mit Abiturprüfung

Unterricht in der 12. und 13. Jahrgangsstufe

Für das 1. Schulhalbjahr ist die Stundentafel für alle Schüler verbindlich.

Mit Beginn des 2. Schulhalbjahres (Vorsemesters) wird das Kurssystem eingeführt.

Für das 1. Schulhalbjahr gilt folgende Stundentafel:

Fächer	Stunden/Woche
zweigübergreifend Religion oder Philosophie	1

2. Schulhalbjahr (Vorsemester)  
Grundkursfächer

Kurse	Stunden/Woche
zweigübergreifend Religion oder Philosophie	2

liegen. Der Schüler kann zwischen Kursen in Religion oder Philosophie wählen. Religion oder Philosophie kann Abiturprüfungsfach sein.

Leistungs- und Grundkurse  
(1. bis 4. Semester)

Unterricht in der 12. und 13. Jahrgangsstufe

Der Schüler hat bei der Belegung im Pflichtbereich Mindestbedingungen zu erfüllen. Folgende Kurse sind verbindlich:

Für den Unterricht in der 12. und 13. Jahrgangsstufe werden Grund- und Leistungskurse angeboten.

Grundkurse:	Anzahl
-------------	--------

Bestimmungen für die 12. und 13. Jahrgangsstufe

Sozialwirtschaftlicher Zweig	
Religion oder Philosophie	2

Eintritt in die 12. Jahrgangsstufe

Technischer Zweig	
Religion oder Philosophie	2

(1. Semester)

Die im Vorsemester gewählten Leistungs- und Grundkurse werden fortgeführt.

Wirtschaftlicher Zweig	
Religion oder Philosophie	2

Der Pflichtbereich umfaßt eine vorgeschriebene Zahl von Kursen und Stunden aus drei Aufgabefeldern sowie aus den Fächern Religion bzw. Philosophie und Sport, worauf bei der Kurswahl vom 1. bis 4. Semester geachtet werden muß.

Prüfungsfächer

Religion oder Philosophie

Religion oder Philosophie können nur Prüfungsfach sein, wenn durch die anderen drei Prüfungsfächer alle drei Aufgabefelder des Pflichtbereichs erfaßt sind.

Es müssen mindestens drei Grundkurse Religion oder Philosophie belegt werden. Ein Grundkurs muß im Vorsemester

Prüfungsfächer sind:

Zweige	Sozialwirtschaftlicher Zweig	Technischer Zweig	Wirtschaftlicher Zweig
4. Prüfungsfach (mündl.)	Gemeinschaftskunde oder Biologie oder Wirtschaftslehre des Haushalts oder Religion oder Philosophie	Mathematik oder 2. Fremdsprache oder Physik oder Religion oder Philosophie	Gemeinschaftskunde (nur 4. Prüfungsfach) oder Rechnungswesen oder Religion oder Philosophie

Katholischer Religionsunterricht in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe

Kiel, den 6. Juli 1977

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit Runderlaß vom 27. Mai 1977 — X 230 — 19 — 05/2 — 39 (NBl. KM. Schl.-Holst. 1977 S. 208) weitere Regelungen für den Katholischen Religionsunterricht in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe bekanntgegeben.

Nachstehend werden die Bestimmungen bekanntgemacht, insbesondere wird auf Abs. 3 des Erlasses hingewiesen.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4267 — E I/E 2

\*

1. In Anwendung des Erlasses vom 11. Januar 1971 (NBl. KM. Schl.-H. S. 27) erhalten katholische Schüler grundsätzlich auch in der neugestalteten gymnasialen Oberstufe katholischen Religionsunterricht.

2. Ausnahmen von der grundsätzlichen Regelung nach Nr. 1 sind zulässig, wenn

- a) der Schüler sich vom katholischen Religionsunterricht abmeldet oder
- b) infolge eines nicht ausreichenden Kursangebotes der Kursbedarf in katholischer Religion nicht abgedeckt werden kann oder
- c) die Zahl der katholischen Schüler für die Durchführung der Kurse nicht ausreicht.

Die Schulen richten schulübergreifende Kurse in katholischer Religion ein, wo dieses möglich ist.

3. Wollen katholische Schüler eine Abiturprüfung in Religion (3. oder 4. Prüfungsfach) ablegen, muß die Prüfung in katholischer Religion stattfinden. Wenn die Bedingungen nach Abs. 2 b) oder c) gegeben sind, können auf die Mindestzahl von vier Kursen höchstens zwei Kurse in evangelischer Religion angerechnet werden. Sie dürfen nicht im 4. Semester liegen. Kurse in Philosophie können nicht an-



gerechnet werden. Wenn unter den Voraussetzungen der Ziff. 2 b) oder c) der erforderliche Religionsunterricht nicht angeboten werden kann, besteht für den Schüler kein Anspruch auf eine Abiturprüfung in katholischer Religion.

Urkunde  
über die Errichtung einer Pfarrstelle  
des Kirchenkreises Segeberg  
für Religionsunterricht und -gespräche  
an der Kreisberufsschule Segeberg

§ 1

Beim Kirchenkreis Segeberg wird eine Pfarrstelle für Religionsunterricht und -gespräche an der Kreisberufsschule Segeberg errichtet (Beschluss des Kirchenkreisvorstandes vom 8. Juni 1977 gemäß Art. 33 Abs. 3 der Verfassung).

§ 2

Die Besetzung der Pfarrstelle erfolgt nach den Bestimmungen des Pfarrstellengesetzes.

§ 3

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1977 in Kraft.

Kiel, den 15. Juli 1977

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche  
Nordelbisches Kirchenamt  
(Siegel) gez. Tappe

Az.: 20 Kreisberufsschule Segeberg — P II/P 3

\*

Kiel, den 15. Juli 1977

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche  
Nordelbisches Kirchenamt  
Tappe

Az.: 20 Kreisberufsschule Segeberg — P II/P 3

Namensänderung der Kirchengemeinde  
Boostedt, Kirchenkreis Neumünster

Kiel, den 18. Juli 1977

Die Kirchengemeinde Boostedt führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Bartholomäus-Kirchengemeinde Boostedt“

Nordelbisches Kirchenamt  
Göldner

Az.: 10 Boostedt — V I/V 4

Namensänderung der Kirchengemeinde Kiel-  
Mettenhof, Kirchenkreis Kiel

Kiel, den 18. Juli 1977

Die Kirchengemeinde Kiel-Mettenhof führt vom Tage dieser Veröffentlichung an den Namen:

„Evangelisch-Lutherische Thomas-Kirchengemeinde  
Kiel-Mettenhof“

Nordelbisches Kirchenamt  
Göldner

Az.: 10 Kiel-Mettenhof — V I/V 4

„Predigt zwischen Text und Empirie —  
Vorbereitung auf die Advents- und Weihnachtspredigt 1977“ (40. Studienkurs in Pullach)

Kiel, den 18. Juli 1977

Vom 9. November bis 1. Dezember 1977 findet der 40. Studienkurs für Pastoren im Prediger- und Studienseminar Pullach statt. Das Thema lautet:

„Predigt zwischen Text und Empirie —  
Vorbereitung auf die Advents- und Weihnachtspredigt 1977“  
Das Programm gliedert sich in 2 Teile und enthält u. a. folgende Themen:

I. Exegese und Hermeneutik

— Advents- und Weihnachtspredigt im Licht alttestamentlicher und neutestamentlicher Exegese (Prof. Westermann/Heidelberg bzw. Prof. Hahn/München)

— Soziologische, psychologische und Sozialkritische Überlegungen zur Verkündigung an Weihnachten (Pfr. Preiser/Nürnberg)

— „Er kommt auch noch heute“ — Auslegung von Advents- und Weihnachtsliedern (Prof. Seitz/Erlangen)

II. Von der Exegese zur Predigt

— Exegese von Weihnachtstexten (mit Prof. Krusche/München)

— Anfertigen eigener Advents- und Weihnachtspredigten und Besprechung in Kleingruppen (Dr. Sperl und Klein/Pullach)

— Systematik und Hermeneutik in ihrer Bedeutung für Homiletik und Predigt (Prof. Rössler/Tübingen)

Die Teilnehmer sollen während des ganzen Studienkurses anwesend sein.

Unterkunft und Verpflegung werden von der VELKD getragen. Die NEK erstattet den Teilnehmern die Eisenbahnfahrtkosten 2. Klasse.

Anmeldungen werden auf dem Dienstweg an das Nordelbische Kirchenamt, Dezernat E — E II, Dänische Str. 21—35, 2300 Kiel, erbeten.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage:  
Dr. Rosenboom

Az.: 30069 — E II

Faltposter der Urlauber- und  
Camperseelsorge  
„Ich lebe und ihr sollt auch leben“

Der Evangelische Arbeitskreis für Freizeit und Erholung in der EKD hat für die Urlauber- und Camperseelsorge eine neue Arbeitshilfe herausgegeben. Es handelt sich um ein Poster (DIN A 1), das auf der Vorderseite die Fotografie eines Huf-lattichs zeigt. Die Rückseite ist mit Liedern, Texten, Gebeten zu dem Wort Jesu „Ich lebe und ihr sollt auch leben“ (Joh. 14, 19) sowie dem darauf bezogenen Foto bedruckt.

Das Poster ist so auf DIN A 4 gefaltet, daß es in Gottesdiensten, Andachten, Meditationen und Gesprächskreisen mühelos von jedem Teilnehmer benutzt werden kann.

Der Preis des Posters beträgt DM 0,80 pro Einzelstück; es werden Staffelpreise bis zu DM 0,55/Ex. bei Abnahme von 10 000 Stück gewährt. Es kann bestellt werden bei der Buchhandlung des Schriftmissions-Verlags, Humboldtstr. 15, Postfach 548, 4390 Gladbeck.

Az.: 5300 — T I/T 1

Empfehlenswerte Schriften  
Betr.: Predigthilfen

„Themenstudien“ heißt die Ergänzungsreihe zu den „Predigtstudien“, herausgegeben von Peter Krusche, Dietrich Rössler und Roman Roessler, von Ernst Lange (gest.) vor zehn Jahren begründet. Die „Themenstudien“ verfolgen das Ziel, dem Prediger bei der Vermittlung von Grundeinsichten des christlichen Glaubens zu helfen. Sie beziehen sich dabei auf die Tradition der „Katechismuspredigten“ einerseits und andererseits auf die Herausforderung, heute auszusprechen, was Christen glauben. Die „Themenstudien“ halten sich im Grundsatz an das gleiche Verfahren wie die „Predigtstudien“, hier wird ein Bearbeiter (A) jeweils zum Anwalt des Hörers, seiner Situation, seiner Fragen, ein Bearbeiter (B) zum Anwalt der biblischen Botschaft, ihrer Texte und Aussagen wie auch der Kirchlichen Lehre. Die Erarbeitung der Predigt bleibt selbstverständlich die Aufgabe des Predigers selbst.

Die zunächst auf vier Bände angelegte Reihe soll in jedem Band zwei Themengruppen umfassen, nämlich „Katechismus-themen“ und „Themen bewährten Lebens“. Der erste jetzt vorliegende Band bearbeitet folgende Themen:

- I. Teil: Wer ist das eigentlich — Gott?  
Der fremde und der eigene Gott  
Gott und die Götter  
Redlich reden von Gott  
Die Gemeinschaft der wenigen — die Kirche der vielen  
Eine Welt und viele Kirchen  
Das unaufgebbare Christliche an der Kirche  
Die verwaltete Religion und die Sehnsucht nach dem Geist
- II. Teil: Die Freude der Anfänge  
Aufbruch aus der Tiefe  
Die Sorglosigkeit der Angenommenen  
Das zerbrechliche Glück  
Im Horizont der Vollendung  
Die Fragweite des Wortes  
Wo man sich trifft ist die Mitte  
An der Seite der Schwachen  
Leistung und Beziehung — ein Widerspruch, der uns krank macht.

Der Herausgeberkreis hat sich dafür entschieden, daß bei aller Themenzentriertheit der jeweiligen Predigt die Bezogenheit zu biblischen Texten erkennbar bleibt und als Angebot der Hilfe zum Zuge kommt. Ein Textregister trägt dazu bei, die „Themenstudien“ auch als „Predigtstudien“ zu bestimmten Texten zu verwenden. So findet der Prediger, der sich gern an die empfohlenen Textreihen hält, eine Hilfe, die weit über die Möglichkeiten der Predigt hinausgreift.

Der Preis beträgt DM 29,—, beim Bezug der Reihe DM 25,— je Band. Kreuz Verlag, Stuttgart.

Az.: 42601 — E I

\*

Evangelische Beiträge zum Straßenverkehr

„Straßenverkehr — Evangelische Beiträge“, ein Kommentar und eine Studie von Prof. Dr. Hans Schulze.

Beides, Aktueller Kommentar und die von Hans Schulze verantwortete Studie, liegen jetzt in dem vom Gütersloher Verlagshaus Gerd Mohn herausgebrachten Bändchen „Straßenverkehr/Evangelische Beiträge“ vor. Wir empfehlen diese Ausarbeitungen ausdrücklich zur Diskussion in den Gemeinden und Pfarrkonventen, in den Bildungsstätten für Jugend- und Erwachsenenbildung, in allen Werken und Verbänden. Fast keine Gemeinde oder kirchliche Gruppe wird von den Auswirkungen des modernen Straßenverkehrs nicht betroffen oder hat nicht schon tödliche Opfer beklagen müssen. Der Straßenverkehr als Ausdruck und Ergebnis moderner Technik und gesellschaftspolitischer Prozesse betrifft jeden, gleich, ob er als Fußgänger oder Kraftfahrer daran teilnimmt. Die Zahl der Opfer ist Jahr für Jahr so erschreckend hoch, daß Christen die allgemeine Abstumpfung gegen diesen Blutzoll nicht teilen dürfen. Die echte Sehnsucht nach Frieden in der Welt wird nur glaubhaft, wenn wir uns dort engagieren, wo wir unmittelbar für friedlichere Zustände sorgen können.

Das Bändchen kostet im Buchhandel DM 5,80, bei kirchlicherseits getätigter Sammelbestellung direkt an den Verlag von mehr als 20 Exemplaren DM 3,20.

Az.: 5137 — 7 — W I/W 3

\*

Materialien zur Elternbildung

Das Comenius-Institut hat mit dem Heft 2 der Reihe: Materialien zur Elternbildung jetzt einen Band zum Thema: „Spielen und Lernen mit Kleinkindern“ vorgelegt. Das Heft zeigt, was bei der Eltern-Kinder-Arbeit bedacht sein will.

Die Arbeit, von H. J. Schmidt verfaßt, richtet sich an wissenschaftlich und bildungspolitisch Interessierte.

Preis: 8,— DM. Bezug direkt beim Comenius-Institut in Münster.

Az.: 42601 — E I

Ausschreibung von Pfarrstellen

In der Kirchengemeinde D ü n e b e r g im Kirchenkreis Lauenburg wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1977 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Die Kirchengemeinde Düneberg (2 Pfarrstellen) liegt in einem Ortsteil der Stadt Geesthacht. Sie umfaßt bei ca. 6 000 Einwohnern ca. 5 000 Gemeindeglieder. Weitere Bautätigkeit ist

in der Durchführung. Moderne Kirche, sehr gut erhaltenes, geräumiges Altbau-Pastorat, moderner Kindergarten und Mitarbeiterhaus vorhanden.

An hauptamtlichen Mitarbeitern stehen Kirchendiener, Organistin, Gemeindegewerkschaft und Kindergartenleiterin zur Verfügung. Von den Bewerbern ist erwünscht, daß sie sich insbesondere den Jugendlichen und den jungen Erwachsenen zuwenden. Geesthacht hat sehr gute Verkehrsverbindungen nach Hamburg. Sämtliche Schulen in Geesthacht.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen.

Auskünfte erteilt Pastor Lucius, Neuer Krug 4, 2054 Geesthacht, Telefon 0 41 52 / 24 51.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Düneberg (1) — P II/P 3

\*

In der Kirchengemeinde Esgrus im Kirchenkreis Angeln wird die Pfarrstelle vakant und ist voraussichtlich zum 1. Oktober 1977 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Die Kirchengemeinde Esgrus umfaßt ca. 1 800 Gemeindeglieder. Sie verfügt über eine renovierte Kirche, ein neues Pastorat mit Gemeinderaum und einen Kindergarten mit Gemeinderaum. Grund-, Haupt- und Realschule im nahegelegenen Sterup; Gymnasium im ca. 15 km entfernten Kappeln.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Wassermühlenstraße 12 a, 2340 Kappeln. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt Propst Dr. Sievers, Wassermühlenstr. 12 a, 2340 Kappeln, Tel. 0 46 42 / 35 02.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Esgrus — P III/P 3

\*

In der Oster-Kirchengemeinde in Kiel im Kirchenkreis Kiel wird die 1. Pfarrstelle vakant und ist zum 1. November 1977 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Oster-Kirchengemeinde in Kiel umfaßt bei 3 Pfarrstellen ca. 8 500 Gemeindeglieder. Kirche und Gemeindezentrum vorhanden. Dienstwohnung wird gestellt. Von den Bewerbern wird Bereitschaft zur Zusammenarbeit erwartet. Schwerpunktmäßige Aufgaben sind Seelsorge und Erwachsenenarbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Dänische Str. 17, 2300 Kiel 1. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Pastoren Mess, Eduard-Adler-Str. 23, 2300 Kiel, Tel. 04 31 / 3 89 81, und Reinhardt, Projensdorfer Str. 63, 2300 Kiel, Tel. 04 31 / 33 32 33.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Oster-Kirchengemeinde in Kiel (1) — P III/P 3

\*

In der Kirchengemeinde Sehestedt im Kirchenkreis Eckernförde wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. September 1977 zu besetzen (auch mit einer Pastorin). Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Sehestedt umfaßt 3 Dörfer und hat insgesamt ca. 2 000 Gemeindeglieder bei einer Predigtstätte. Geräumiges, renoviertes Pastorat mit Gemeinderaum vorhanden. Weiterführende Schulen in Rendsburg gut zu erreichen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Langebrückstraße 13, 2330 Eckernförde. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Thomsen, Langebrückstraße 13, 2330 Eckernförde, Tel. 0 43 51 / 60 34, und Pastor Voigt, Pastorat, 2371 Sehestedt, Tel. 0 43 57 / 2 49.

Diese Ausschreibung ist beschränkt auf Bewerber aus dem Bereich der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Sehestedt — P III/P 3

\*

In der Kirchengemeinde Zarpn im Kirchenkreis Segeberg wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 1. November 1977 zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Kirchenkreisvorstandes.

Zur Kirchengemeinde Zarpn gehören bei einer Predigtstätte neun Dörfer mit insgesamt ca. 3 000 Gemeindegliedern. Gemeindehaus, Kindergarten und neues Pastorat vorhanden. Mehrere Mitarbeiter einschließlich einer Sekretärin sind in der Kirchengemeinde tätig. Grundschule am Ort; Mittelschule in Reinfeld und Gymnasium in Lübeck durch gute Verkehrsverbindungen zu erreichen. Die Gemeindeglieder sind wesentlich um das Kirchdorf zentriert. Von den Bewerbern werden Aufgeschlossenheit für die Landbevölkerung, Offenheit für die bestehenden Gemeindegruppen und die Jugendarbeit erwartet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Propst Schwarz, Kirchplatz 1, 2360 Bad Segeberg, Tel. 0 45 51 / 30 05, und Pastor Schlie, Hauptstraße 44, 2401 Zarpn ü. Lübeck, Tel. 0 45 33 / 83 84.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Zarpn — P II/P 3

## Stellenausschreibungen

Die Kirchengemeinde Gelting im Kirchenkreis Angeln sucht mit Hilfe dieser 2. Ausschreibung für sofort eine(n)

### Diakon (oder Diakonin).

Er/Sie soll auch den Orgel- und Kantorendienst (C-Stelle) versehen. Ferner ist Mithilfe in der Jugendarbeit (u. a. Posauenenchor) erwünscht. Die Vergütung erfolgt nach KAT. Es ist eine Dienstwohnung (Haus mit großem Rasen und Garage) vorhanden.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden an den Kirchenvorstand, zu Hd. Herrn Pastor Bienengräber, 2341 Gelting, Norderholm 3, Tel. 0 46 43 / 22 72, erbeten.

Az.: 3026 — E I/E 1

\*

In der Friedrich von Bodelschwingh-Gemeinde in Lübeck (Vorstadt St. Lorenz — Holstentor-Nord) ist die Stelle eines

D i a k o n s  
b z w . e i n e r G e m e i n d e h e l f e r i n

zu besetzen. (Vergütung nach BAT VI b/V c/V b).

Wir erwarten von dem neuen Mitarbeiter weitgehende Übernahme der Jugendarbeit in unserer Gemeinde (etwa 8 800 Gemeindeglieder). Es ist evtl. auch Teilung der Arbeit auf zwei Halbtagskräfte möglich, von denen eine mit Kindern bis zum Konfirmandenalter, die andere mit Jugendlichen nach der Konfirmation zu tun hätte. Wir wünschen uns eine(n) aktive(n) Mitarbeiter(in) der (die) auf gute Zusammenarbeit Wert legt.

Bei der Wohnungsbeschaffung ist der Kirchenvorstand behilflich. Der Dienstantritt soll zum 1. 10. 1977 oder auch später erfolgen.

Nähere Auskünfte erteilt Pastor Grube, Tel. 04 51 / 4 15 81. Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand, Beethovenstr. 22, 2400 Lübeck, zu richten.

Az.: 3026 — E I/E 1

\*

An den Beruflichen Schulen in Kiel ist die Stelle einer(s)

K a t e c h e t i n ( e n )

für Religionsgespräche zum neuen Schuljahr zu besetzen.

Vergütung erfolgt nach Gr. IV b des KAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Kiel, Postfach 2026, 2300 Kiel.

Auskünfte erteilen Pastorin Brockstedt-Mosch, Tel. 04 31 / 39 57 00 und Pastor Pohl, Tel. 04 31 / 6 92 37.

Az.: 4262 — E I/E 1

\*

Die Versöhnungskirche zu Hamburg-Eilbek sucht ab sofort für den aus gesundheitlichen Gründen ausscheidenden

K ü s t e r / H a u s m e i s t e r

einen Nachfolger.

Eine 2<sup>1/2</sup>-Zimmerwohnung steht zur Verfügung.

Die Vergütung erfolgt nach BAT.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Versöhnungskirche zu Hamburg-Eilbek, Eilbektal 15, 2000 Hamburg 76.

Auskünfte erteilen:

Pastor Kühn, Telefon (0 40) 20 25 47

Pastor Bruns, Telefon (0 40) 20 50 02

Az.: 30 Versöhnungskirche Hamburg-Eilbek — D 7

## Personalien

Die Erste Theologische Prüfung haben bestanden:

Am 1. Juli 1977 die Studenten der Theologie

Erika D o p h e i d e (Bielefeld),

Hans-Peter H a a r m a n n (Hamm/Westf.),

Gisela S c h m u d d e (Meldorf),

Christoph S t e g m a n n (Wuppertal) und

Eckart W ä l z h o l z (Kiel).

E r n a n n t :

Der Pfarrvikar Hans-Peter Hellmanzik, bisher in Neumünster, nach bestandenem Kolloquium mit Wirkung vom 1. 9. 1977 zum Pastor der Kirchengemeinde Heide (4. Pfarrstelle), Kirchenkreis Norderdithmarschen;

der Pastor Winfried Hohlfeld, bisher in Rendsburg, mit Wirkung vom 1. September 1977 zum Pastor der Kirchengemeinden Dagebüll und Fahretoft, Kirchenkreis Südtondern;

der Pastor Günter Lucius, bisher Inhaber der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Düneberg, mit Wirkung vom 1. September 1977 zum Pastor der Kirchengemeinde Düneberg (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lauenburg.

B e s t ä t i g t :

Die Wahl der Pastorin Gudrun Schmidt-Endriß, geb. Endriß, bisher in Kiel, zur Pastorin der Kirchengemeinde Borby (2. Pfarrstelle), Kirchenkreis Eckernförde, mit Wirkung vom 1. August 1977;

die Berufung des Pastors Helmut K e h r i n g, bisher in Rickling, zum Pastor der Kirchengemeinde Schwarzenbek (1. Pfarrstelle), Kirchenkreis Lauenburg, mit Wirkung vom 1. September 1977;

die Berufung des Pastors Manfred M e y e r, bisher in Lauenburg (Elbe), zum Pastor der Kirchengemeinde Berkenthin, Kirchenkreis Lauenburg, mit Wirkung vom 1. September 1977.

E i n g e f ü h r t :

Am 29. Mai 1977 der Pastor Friedhelm Brinckmann als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönkirchen, Kirchenkreis Kiel;

am 12. Juni 1977 der Pastor Harald Brix als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld, Kirchenkreis Altona;

am 12. Juni 1977 der Pastor Johannes Sonnenschein als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Mathäus in Kiel-Gaarden, Kirchenkreis Kiel;

am 26. Juni 1977 der Pastor Hans-Joachim Bertz als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eggebek-Jörl, Kirchenkreis Flensburg;

am 26. Juni 1977 der Pastor Hans-Enoch Dittmann als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Gertrud in Hamburg, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Ost —;

am 26. Juni 1977 der Pastor Peter Kruse als Pastor in die Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —;

- am 26. Juni 1977 der Pastor Reinhart Pawelitzki als Pastor der Kirchengemeinde Vicelin II in Kiel, Kirchenkreis Kiel;
- am 3. Juli 1977 der Pastor Christoph Kretschmar als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Kiel, Kirchenkreis Kiel;
- am 3. Juli 1977 der Pastor Friedrich-Wilhelm Levin als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Büdelsdorf, Kirchenkreis Rendsburg;
- am 3. Juli 1977 der Pastor Ulrich Schmidt als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Breitenfelde, Kirchenkreis Lauenburg;
- am 10. Juli 1977 der Pastor Harald Büsch als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Alt-Rahlstedt, Kirchenkreis Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —.

#### Beauftragt:

- Mit Wirkung vom 1. August 1977 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Michaelis-Kirchengemeinde Hamburg-Neugraben, Kirchenkreis Harburg, der Pastor Nils Gerke;
- mit Wirkung vom 1. September 1977 im Rahmen des pfarramtlichen Hilfsdienstes mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der Kapernaum-Gemeinde zu Hamburg-Horn, Kirchenkreis Alt-Hamburg — Bezirk Süd —, die Pastorin Leonore Kleinert, geb. Vellmer.

#### Eingestellt:

- Mit Wirkung vom 1. 7. 1977 der Pastor Karl Sakowsky, bisher Kirchlicher Dienst in der Arbeitswelt — Religion Hamburg II —, als hauptamtlicher Militärgeistlicher — zunächst in den Probendienst — als Evangelischer Standortpfarrer Hamburg VI.

#### Beurlaubt:

- Mit Wirkung vom 1. Juli 1977 die Pastorin Ursula Stengel, geb. Schlüter, in Schenefeld über Itzehoe.

#### In den Ruhestand versetzt:

- Zum 1. Dezember 1977 der Pastor Otto von Stockhausen in Hamburg (Gemeindedienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche — Arbeitszweig Volksmission);
- zum 1. Dezember 1977 der Pastor Siegfried Jeschke in Bornhöved;
- zum 1. Januar 1978 der Pastor Werner Rabe in Neustadt (Holst.).

#### Entlassen:

- Aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche auf seinen Antrag zum 1. Juni 1977 der Pastor Christian Stephan in Hamburg-Wilhelmsburg zwecks Übertritts in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Hannover.